

VORWORT DES PRÄSIDENTEN



Liebe SIBA-Mitglieder, sehr geehrte Damen und Herren

Bereits sind schon wieder vier Wochen vergangen seit unserer Generalversammlung (GV) vom 17. März 2005 im Center for Global Dialogue der Swiss Re in Rüslikon. Die vorliegende Ausgabe der SIBA-Info ist der diesjährigen GV gewidmet.

Ich glaube, dass sich die auf Wunsch verschiedener Mitglieder vorgenommene Zweiteilung des Anlasses in die eigentliche GV (nur SIBA-Mitglieder) und in einen offiziellen Teil in Anwesenheit der geladenen Gäste bewährt hat. Den anwesenden Repräsentanten der SIBA-Mitglieder bot sich somit die Möglichkeit, zu den einzelnen Traktanden Fragen zu stellen und dem Vorstand Anregungen zu unterbreiten. Wir werden die GV 2006 daher ebenfalls in diesem Rahmen durchführen.

Selbstverständlich haben Sie auch während des Jahres jederzeit die Möglichkeit, bei unserem SIBA-Sekretariat in Zug Ihre Wünsche zu deponieren. Das SIBA-Sekretariat, das seit 2001 unter der kundigen Leitung von Frau Heidi Gregorin stand, wird ab 1. Mai 2005 von Frau Nicole Helfenstein geführt!

Unsere Branche steht vor neuen Herausforderungen. Bekanntlich wird wahrscheinlich am 1. Januar 2006 das neue, vom Parlament am 17. Dezember 2004 verabschiedete Versicherungsaufsichtsgesetz (rev. VAG) zusammen mit der entsprechenden Verordnung (E AVO) in Kraft treten. Das rev. VAG unterstellt alle unabhängigen Versicherungsvermittler der Aufsicht des Bundesamtes für Privatversicherung (BPV). Die unabhängigen Versicherungsvermittler werden sich in ein vom BPV geführtes Register eintragen lassen müssen. Der Eintrag ist vom Bestehen einer Prüfung abhängig.

Der Präsident und der ganze SIBA-Vorstand sind in Verhandlungen mit dem BPV schon seit längerem bemüht, die neuen gesetzlichen Anforderungen für unsere Mitglieder in einem vernünftigen Rahmen zu halten. Ein Pièce de Résistance ist die Tatsache, dass mit dem rev. VAG gleichzeitig eine Anpassung des Geldwäschereigesetzes (GwG) in Kraft tritt. Unabhängig davon, ob die unabhängigen Versicherungsvermittler Gelder entgegennehmen oder verwalten, d.h. Finanzintermediäre sind, will man diese tel quel dem GwG unterstellen, was mit einem weiteren belastenden administrativen Aufwand verbunden wäre. Der SIBA kämpft daher gegen diese – allerdings bereits gesetzlich verankerte Absicht - mit allen ihm zur Verfügung stehenden Mitteln.

Info 1/2005

S//B/A

Zu all diesen Problemen habe ich mich im Rahmen des Jahresberichtes 2004 anlässlich unserer GV vom 17. März 2005 geäußert. Die vorliegende SIBA-Info rufen die derzeitige Situation bzw. die Lagebeurteilung des Vorstandes nochmals in Erinnerung! Über die weitere Entwicklung in dieser Sache werden wir Sie auf dem Laufenden halten!

Trotz dieser unerfreulichen "Umweltbedingungen", die unweigerlich auf uns zukommen werden, wünsche ich Ihnen eine angenehme Zeit und geschäftlichen Erfolg!

Mit freundlichen Grüßen



Moritz Kuhn
Präsident SIBA



Präsident Moritz Kuhn und Vorstandsmitglied Ernst Schneebeil

GENERALVERSAMMLUNG

Vorstellung der neuen SIBA-Mitglieder

Die seit der letzten Generalversammlung vom 17. März 2004 neu aufgenommenen Mitglieder werden von Moritz Kuhn vorgestellt. Es sind dies:

- Glausen & Partner, Versicherungs AG, Thun
und
- Godly & Partner AG, Versicherungstreuhand, Chur

Wir heissen die beiden neuen SIBA-Mitglieder herzlich willkommen.

Entwicklung Mitgliederbestand seit der GV vom 17. März 2004

Im Berichtsjahr sind zwei Eintritte und ein Austritt (Austritt von Interbroke Ltd. zufolge Fusion mit AON Schweiz AG) erfolgt. Damit beträgt der Mitgliederbestand des SIBA am 17. März 2005 45 Mitglieder, ein Mitglied mehr als am 17. März 2004.

JAHRESBERICHT 2004 DES PRÄSIDENTEN

Der Vorstand hat sich im vergangenen Jahr schwergewichtig mit folgenden Themen beschäftigt:

Diskussionen um Senkung der Courtagensätze im Jahre 2004

Viele Broker sahen sich im Zuge von Spar- und Kostensenkungsmassnahmen auf Seiten der Versicherer mit z.T. stark reduzierten Provisionen und Courtagensätzen konfrontiert. Die Vereinbarung von Courtagensätzen und Provisionen ist ausschliesslich eine Angelegenheit zwischen den einzelnen Vertragsparteien (d.h. Versicherern und Brokern), in welche sich der SIBA aus grundsätzlichen Überlegungen nicht einmischen will. Um jedoch in dieser wichtigen Angelegenheit nicht einfach abseits zu stehen, suchte der Präsident, unterstützt von einigen Vorstandsmitgliedern, das Gespräch mit Vertretern verschiedener Gesellschaften. Das Anliegen war, im Dialog aus einer übergeordneten Sicht Ansatzpunkte für eine sinnvolle Aufgabenteilung und ein daraus folgendes Entschädigungsmodell zu erarbeiten. Eine eigens dafür gebildete Arbeitsgruppe unter Führung von Marco Schlatter, Vizepräsident des SIBA-Vorstandes, setzte sich vorerst das Ziel, die Wertschöpfungskette, d.h. das Total der für den Versicherungsnehmer zu erbringenden Aufgaben und Dienstleistungen, unter Beachtung von Qualitätserfordernissen, zu definieren und den einzelnen Vertragsparteien zuzuordnen. Dabei sollten wirtschaftliche Kriterien wie mögliche Kosteneinsparungen durch Vermeidung von Doppelspurigkeiten etc. im Vordergrund stehen. Für die Fortsetzung des offenen Dialogs wird die Teilnahme von weiteren Versicherern gesucht, welche bereit sind, diesen Problemkreis unvoreingenommen zu diskutieren und gemeinsam mit uns nach neuen Lösungen zu suchen.

Gesetzliche Rahmenbedingungen

Unsere bisher freie Branche sieht sich nunmehr plötzlich mit der Tatsache konfrontiert, ab dem Inkrafttreten des neuen Versicherungsaufsichtsgesetzes (rev. VAG) – vermutlich per 1. Januar 2006 – neu der Aufsicht des Bundesamtes für Privatversicherung (BPV) unterstellt zu sein. Die unabhängigen Versicherungsvermittler werden sich in Anlehnung an die in der EU geltende Regelung registrieren lassen müssen, was mit einem grossen Kulturwandel verbunden sein bzw. grosse Änderungen bringen wird. Damit sich ein Versicherungsbroker registrieren lassen kann, muss er verschiedene Voraussetzungen erfüllen. Zudem hat er eine Prüfung zu absolvieren. Diese Neuerung wird in der Branche einige Bewegung auslösen.

Entwurf eines Bundesgesetzes über die Finanzmarktaufsicht (E FINMAG)

Im Jahre 2003 hat die Expertenkommission unter Leitung von Prof. Zimmerli den Entwurf eines Bundesgesetzes über die Finanzmarktaufsicht vom 7. Juli 2003 (Finanzmarktaufsichtsgesetz; E FINMAG) vorgelegt. Die neu zu schaffende Finanzmarktaufsichtsbehörde FINMA soll die Aufgaben der Eidgenössischen Bankenkommission EBK und des Bundesamts für Privatversicherung BPV übernehmen. Der Entwurf enthält einerseits die organisatorischen Grundlagen für die neue Behörde und andererseits generelle für die Finanzmarktaufsicht insgesamt gültige Normen zum Prüfungswesen und zu den harmonisierten Aufsichtsmitteln, unter Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Behörden. Damit wird die schweizerische Finanzmarktaufsicht über die fachbereichsübergreifenden Aufsichtsmittel verfügen, die gemäss den internationalen Anforderungen für eine wirksame, integrierte Finanzmarktaufsicht nötig sind.

Entwurf für ein neues Versicherungsaufsichtsgesetz vom 9. Mai 2003 (E VAG) – rev. VAG vom 17. Dezember 2004

Am 9. Mai 2003 hat der Bundesrat nach einem Vernehmlassungsverfahren im Zusammenhang mit dem ersten Entwurf von 1998 eine Botschaft und die revidierten Gesetzesentwürfe für ein neues Versicherungsaufsichtsgesetz (E VAG) sowie für ein geändertes Versicherungsvertragsgesetz (E VVG) publiziert. Die neuen Gesetze, das rev. VAG und das rev. VVG, sind vom Parlament am 17. Dezember 2004 – mit einigen Änderungen gegenüber dem E VAG – verabschiedet worden. Nach Ablauf der Referendumsfrist am 7. April 2005 wird das rev. VAG wahrscheinlich ab 1. Januar 2006 das geltende Bundesgesetz (BG) betreffend die Aufsicht über die privaten Versicherungseinrichtungen (Versicherungsaufsichtsgesetz; VAG) vom 23. Juni 1978 sowie weitere aufsichtsrechtliche Erlasse (Schadenversicherungsgesetz, Lebensversicherungsgesetz usw.) in einem Gesetz zusammenfassen bzw. ablösen. Im Vordergrund stehen die Kompetenzen der Versicherungsaufsichtsbehörde, des BPV. Für die Versicherungsvermittler zentral ist die Registrierungspflicht bzw. die vorgesehene Unterstellung unter die Aufsicht des BPV.

Neue Aufsichtsverordnung (E AVO)

Am 11. August 2004 hat der Bundesrat den gestützt auf das rev. VAG erlassenen Entwurf einer Verordnung über die Beaufsichtigung von privaten Versicherungsunternehmen (E AVO) in die Vernehmlassung gegeben. Der E AVO umfasst 272 Artikel und 8 Anhänge. Ergänzt wird die E AVO durch einen erläuternden Bericht. Der E AVO konkretisiert die Bestimmungen des rev. VAG im Rahmen einer Ausführungs- bzw. Vollziehungsverordnung. Die Aufsicht über die unabhängigen Versicherungsvermittler ist neben dem rev. VAG ebenfalls Bestandteil des E AVO. Der SIBA hat sich zum E AVO in der Vernehmlassung detailliert geäußert.

GwG-Aufsicht

Zusammen mit dem rev. VAG werden weitere Gesetze, unter anderem auch Art. 2 Abs. 2 lit. c des Geldwäschereigesetzes vom 10. Oktober 1997 (GwG), geändert.

Neu sollen – neben den direkten Lebensversicherern und den Versicherern, die Anteile eines Anlagefonds anbieten – auch “die Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler nach Art. 41 Abs. 1 rev. VAG“ der GwG-Aufsicht unterstellt werden.

Der SIBA-Vorstand teilt die Auffassung des BPV nicht, dass gemäss Art. 2 Abs. 2 lit. c rev. GwG alle unabhängigen Broker per se dem GwG unterstellt sind, unabhängig davon, ob sie Finanzintermediäre sind bzw. Geld entgegennehmen, verwalten etc. oder nicht. Wäre die Meinung des BPV zutreffend, würde dies bedeuten, dass sich jeder unabhängige Versicherungsbroker bzw. Vermittler künftig einer SRO unterstellen müsste, sofern das BPV die GwG-Aufsicht nicht in eigener Regie durchführt. Dies kann nicht der Sinn der vorgeschlagenen Gesetzesänderung sein. Es wäre ein bürokratischer Leerlauf, alle Broker – unabhängig davon, ob sie Gelder entgegennehmen etc. oder nicht – der GwG-Aufsicht zu unterstellen. Dies soll neu auch für die unabhängigen Versicherungsvermittler der Fall sein, weshalb die entsprechende Verordnung demnächst angepasst wird. In der Praxis ist bzw. war es bisher so, dass bei den Versicherern das ganze Schadensversicherungsgeschäft, die Verträge betreffend die berufliche Vorsorge sowie das Einzellebensgeschäft – soweit es ausschliesslich um Risikoversicherungen geht – von der GwG-Aufsicht ausgenommen waren.

Der GwG-Aufsicht unterstehen eigentlich nur die reinen Sparverträge im Rahmen der Einzel-Lebensversicherung. Dieselbe Regelung müsste in Analogie dazu auch für alle unabhängigen Versicherungsvermittler gelten. Nach Auffassung des SIBA-Vorstandes unterstehen gebundene Versicherungsbroker der GwG-Aufsicht nur,

- (1) sofern sie Lebensversicherungs-Sparverträge vermitteln und
- (2) gleichzeitig Finanzintermediäre i.S. von Art. 2 Abs. 2 GwG sind bzw. Kundengelder entgegennehmen, verwalten und neu die Kunden bei der Geldverwaltung aktiv beraten.

In dieser Sache ist der SIBA-Vorstand anfangs Februar 2005 in schriftlicher Form beim Direktor des BPV vorstellig geworden. Eine vorläufige (eher negative) Stellungnahme des BPV ist inzwischen eingetroffen. Das BPV geht davon aus, dass nach dem Gesetzestext die Versicherungsvermittler in Anlehnung an die internationalen Richtlinien generell dem GwG unterstellt werden müssten. Dieser Auffassung können wir uns keinesfalls anschliessen. Am 13. April 2005 wurde uns nochmals Gelegenheit gewährt, unseren Standpunkt den Vertretern des BPV in einem Gespräch ausführlich darzulegen. Der Entwurf der Verordnung soll nun redigiert werden.

Künftige Vermittlerregelung (E VAG)

Entwicklung der Versicherungswirtschaft in den letzten fünf Jahren

In den letzten fünf Jahren wurden einzelne Exponenten der Versicherungswirtschaft als Folge einer risikoreichen Expansionspolitik sowie die ganze Branche nach dem Einbruch der Aktienmärkte arg geschüttelt. Die Eigenmittel schmolzen wie Schnee in der Frühlingssonne dahin und überhöhte Aktienbestände mussten kurzfristig abgestossen werden. Die Nicht-Lebensversicherer sahen sich zudem im Zuge der Ereignisse vom 11. September 2001 zur Erhöhung ihrer Risikoprämien veranlasst. Einzelne Gesellschaften bekundeten zunehmend Mühe, die gesetzlich vorgeschriebenen Eigenmittel auszuweisen bzw. die Solvabilitätsvorschriften zu erfüllen. Die Lebensversicherer, die angesichts der steigenden Lebenserwartung sowie aufgrund der unbefriedigenden Ertragssituation nach einer Senkung des BVG-Sparzinses und des rentenbestimmenden Umwandlungssatzes riefen, kamen politisch unter Druck. In der Öffentlichkeit wurden gleichzeitig Zweifel laut, ob sie ihre gesetzlich in einem Fonds sichergestellten Ansprüche (Sicherungsfonds) erfüllen können und ob ihre Zahlungsfähigkeit bzw. Solvenz gewährleistet sei. Nachdem die grössten Lebensversicherer seit kurzem erfreulicherweise wieder schwarze Zahlen vorlegen, kritisieren Rentner, Konsumenten und Politiker verschiedener Couleur andererseits die vom Bundesrat per 1. Januar 2004 verfügte Senkung des BVG-Sparzinses auf 2¼% im obligatorischen Teil der beruflichen Vorsorge. In jüngster Zeit haben verschiedene Lebensversicherer wegen Prämien-erhöhungen, erhobenen Verwaltungskostenzuschlägen oder einer Senkung des Umwandlungssatzes im überobligatorischen Teil des BVG von sich reden gemacht. Ferner besteht im Zusammenhang mit den Sammelstiftungen der 2. Säule eine Tendenz, einen Teil der bisher voll garantierten Risiken auszulagern bzw. auf die Versicherten zu übertragen. Versicherungsunternehmen, die das Geschäft der beruflichen Vorsorge betreiben, werden für ihre Verpflichtungen im Rahmen der beruflichen Vorsorge gemäss rev. VAG ein separates gebundenes Vermögen errichten und eine getrennte jährliche Betriebsrechnung führen müssen. Zudem muss die ausgewiesene Überschussbeteiligung neu mindestens 90% der ermittelten Überschussbeteiligung (Legal quote) betragen (für die genaue Definition vgl. Art. 49 LeVV, gültig ab dem 1. April 2004).

Vermittlerregelung in der EU

Angesichts der grossen Bedeutung der unabhängigen Versicherungsvermittler hat die EU insbesondere zum Schutz des Kunden eine Vermittlerregelung erlassen, welche die Mitgliedstaaten bis zum 15. Januar 2005 hätten umsetzen müssen. Die neue Richtlinie soll zu einer grösseren Wirksamkeit des Binnenmarktes für Versicherungen beitragen, indem sie das Angebot an Versicherungsprodukten in der EU verbreitet und gleichzeitig einen angemessenen Schutz der Verbraucherinteressen sicherstellt. Jeder Versicherungsvermittler wird sich neu in seinem Sitzstaat in ein Berufsregister eintragen lassen müssen. Voraussetzungen dafür sind neben einem guten Leumund der Nachweis der notwendigen kaufmännischen Voraussetzungen, insbesondere auch der Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung sowie das Vorliegen genügender Eigenmittel. Mit dem Eintrag in das nationale Register erwirbt der Versicherungsvermittler das Recht, auch in allen EU-Ländern grenzüberschreitend tätig zu werden. Die EU-Kommission erhofft sich damit eine Belebung des grenzüberschreitenden Geschäfts auch im Bereich der Privatkunden. Von grosser Bedeutung sind die Informationspflichten des Versicherungsvermittlers gegenüber seinen Kunden. Insbesondere muss er den Kunden gegenüber offen legen, ob sie es mit einem Vermittler zu tun haben, der im Auftrag eines oder mehrerer Versicherer tätig ist, oder vielmehr mit einem unabhängigen Broker, der sie über alle auf dem Markt zur Verfügung stehenden Produkte umfassend berät.

Vermittlerregelung gemäss rev. VAG und E AVO

a) Bindung des Versicherungsvermittlers

Gemäss Art. 229 Abs. 1 lit. d E AVO gilt ein Versicherungsvermittler nicht mehr als ungebunden bzw. unabhängig, wenn er mit einem Versicherungsunternehmen Zusammenarbeits- oder anderweitige Vereinbarungen eingegangen ist, die "seine Freiheit bei der Wahl des Versicherungsunternehmens beeinträchtigen". Die meisten unabhängigen Versicherungsvermittler haben mit verschiedenen Versicherern Zusammenarbeitsverträge abgeschlossen, welche ihnen die Entschädigung für die im Interesse der Versicherungsnehmer erbrachten Leistungen in Form von Courtagen sichern. Das Courtagesystem ist die in der Schweiz vorherrschende bzw. am häufigsten anzutreffende Entschädigungsform. Courtagenvereinbarungen beeinträchtigen allerdings die Unabhängigkeit der Versicherungsvermittler angesichts der strengen Offenbarungspflicht gegenüber den Kunden nicht. Demgegenüber arbeiten in der Schweiz nur sehr wenige Broker auf Honorarbasis, wobei sie diesfalls vom vertretenen Versicherungskunden direkt entschädigt werden.

b) Prüfung und Registereintrag

Die ungebundenen Vermittler sind verpflichtet, sich in ein Register eintragen zu lassen. Für juristische Personen betrifft dies das Management sowie sämtliche Mitarbeiter, welche sich direkt mit dem Verkauf und Vertrieb von Versicherungsprodukten befassen. Die gebundenen Vermittler (z.B. Aussendienstmitarbeiter eines Versicherers) können sich auf freiwilliger Basis registrieren lassen. Der Registereintrag wird vom Nachweis einer beruflichen Qualifikation abhängig gemacht. Im Rahmen einer Zutrittsprüfung haben sich die Kandidaten über Grundkenntnisse im Bereich des Versicherungswesens, Spezialkenntnisse in den verschiedenen Gebieten der Privatversicherung, Rechtskenntnisse, Kenntnisse in Handel und Marketing sowie über Grundkenntnisse betreffend die Stellung der nicht gebundenen Vermittler auszuweisen.

c)

Übergangsregelung

Nach heutigem Wissensstand ist bei Einführung der Registrierungspflicht eine fünfjährige Berufserfahrung in der Versicherungsvermittlung ausreichend. Ebenfalls anerkannt werden der Fachausweis, das Versicherungsdiplom, der Finanzberater IAF sowie der CIB (ARM Associate in Risk Management und Brokerkurs des IIS Insurance Institute of Switzerland).

d) Berufshaftpflichtversicherung

Zu begrüssen ist es, dass insbesondere die unabhängigen Versicherungsvermittler bzw. die Versicherungsbroker künftig über eine Berufshaftpflichtversicherung mit einer Mindestdeckung von CHF 2 Mio. verfügen müssen. Die strengen Aufnahmebedingungen der Swiss Insurance Brokers Association (SIBA), der führenden Versicherungsbrokerorganisation in der Schweiz, sehen dieses Erfordernis (allerdings nur mit einer Deckung von CHF 1 Mio.) schon seit jeher vor.

Präsidentiale Funktionen

Der Präsident hat im Berichtsjahr in Vertretung des SIBA an verschiedenen Anlässen teilgenommen:

- GV des Verbandes Zürcher Handelsfirmen (VZH)
- GV der Zürcher Handelskammer (ZHK)
- Jahresversammlung des Schweizerischen Arbeitgeberverbandes (SAGV)
- Teilnahme an den Vorstandssitzungen und den Geschäftsleiterkonferenzen des SAGV
- Teilnahme am "Tag der Wirtschaft" von economiesuisse vom 3. September 2004.

Zudem hat der Präsident in verschiedenen Arbeitsgruppen der economiesuisse mitgearbeitet (neues Haftpflichtrecht; Finanzmarktaufsicht; Verwirklichung der Dienstleistungsfreiheit; Bilaterale Abkommen II mit der EU; Geldwäscherei etc.).

Aktueller Stand Vermittlerausbildung

Elke Petry, Vorstandsmitglied SIBA und Mitglied der Arbeitsgruppe „Berufliche Qualifikation im Bereich Vermittleraufsicht“ des BPV, hielt ein vielbeachtetes Referat zu diesem Thema.

Nach ihren Ausführungen ist der Personenkreis, welcher sich gemäss Art. 38 E VAG in ein zu schaffendes Register eintragen lassen muss, inzwischen weitgehend definiert. Grundsätzlich müssen dies die ungebundenen Vermittler tun, für gebundene ist der Eintrag freiwillig.

Natürliche Personen müssen über eine ausreichende berufliche Qualifikation verfügen und es muss eine Berufshaftpflichtversicherung oder eine gleichwertige finanzielle Sicherheit nachgewiesen werden. Was als ausreichende berufliche Qualifikation gilt, ist inzwischen ebenfalls weitgehend festgelegt. Es umfasst allgemeine Kenntnisse der Versicherungswirtschaft, Rechtsfragen und Kenntnisse der Personen- sowie Sach- und Vermögensversicherungen. Diese vier Module werden mit einer schriftlichen Prüfung abgeschlossen. In einer mündlichen Prüfung muss zudem die praktische Anwendung im Rahmen einer Fallstudie nachgewiesen werden. Beide Teile führen zum Titel Versicherungsvermittler VBV bzw. zusammen mit der Registrierung zum Versicherungsvermittler BPV.

Zur Registrierung berechtigen ausserdem der Fachausweis oder das Diplom Versicherungen, der diplomierte Finanzberater IAF oder der Chartered Insurance Broker CIB (ARM Associate in Risk Management plus Brokercurs beim IIS Insurance Institute of Switzerland). Bei Einführung des Gesetzes gelten Übergangsbestimmungen: Zur Registrierung ohne Prüfung ist berechtigt, wer 5 Jahre hauptberuflich in der Versicherungsvermittlung tätig war.

In der Zwischenzeit zeichnet sich ab, dass sich nur verantwortliche Kundenbetreuer und das Management registrieren lassen müssen, nicht dagegen Sachbearbeiter oder reine Fachspezialisten sowie Support-Mitarbeiter. Jedes Brokerunternehmen wird prüfen müssen, ob grundsätzlich Fachleute, welche die ausbildungsmässigen Voraussetzungen erfüllen, aber zur Zeit keine Kundenbetreuungsfunktion ausüben, trotzdem zur Registrierung angemeldet werden sollen. Der Kostensparung bei einer restriktiven Auslegung stehen spätere Schulungskosten gegenüber, da die 5-Jahresregelung nur zu Beginn gilt. Die Berufshaftpflichtversicherung muss natürlich für alle Mitarbeiter gelten.

(Die Folien zu diesem Referat können als PDF-Datei unter News von der [SIBA-Homepage](#) heruntergeladen werden.)

WAHL DES VORSTANDES



SIBA-Vorstand (es fehlt Peter Thommen und Peter Duschinger)

Folgende Vorstandsmitglieder sind bereit, ihr Mandat für ein weiteres Jahr zu verlängern:

- Moritz Kuhn (Präsident)
- Marco Schlatter (Vizepräsident)
- Rolf Killer
- Heinz Kuhn
- Elke Petry
- Ernst Schneebeili
- Peter Thommen
- Kurt Wicki

Die GV ist damit einverstanden, dass die Mitglieder des Vorstandes zusammen mit dem Präsidenten in globo wiedergewählt werden.

RÜCKTRITT AUS DEM VORSTAND

Adrian ILL

Aus beruflichen Gründen hat Adrian ILL, operativer Leiter der Qualibroker AG, Zürich, auf die diesjährige GV hin seinen Rücktritt aus dem Vorstand erklärt. Der Vorstand bedauert das Ausscheiden von Adrian ILL nach 4 jähriger erfolgreicher Tätigkeit im Vorstand (Mitarbeit an folgenden Projekten: Berufsbild, Brokerausbildung im Rahmen der Registrierung, Vorstudien zum eidg. Versicherungsbroker etc.).

Im Namen des Vorstandes und aller SIBA-Mitglieder dankt der Präsident Adrian ILL für seinen grossen, im Interesse des SIBA geleisteten Einsatz. In Verdankung der geleisteten Dienste übergibt er ihm unter Applaus der Mitglieder ein Geschenk.



Verabschiedung von Adrian ILL und Heidi Gregorin

NEUWAHL IM VORSTAND

Nach dem Ausscheiden von Adrian ILL beantragt der Vorstand der GV, Herrn Peter Duschinger, operativer Leiter der Oberhäsli & Partner AG, zum neuen Mitglied des SIBA-Vorstandes zu wählen.

ÄNDERUNG IM SIBA-SEKRETARIAT

Die anwesenden Mitglieder des SIBA nehmen mit grossem Bedauern zur Kenntnis, dass Frau Heidi Gregorin das SIBA-Sekretariat per Ende April 2005 verlassen wird. Präsident Kuhn verdankt den von Heidi Gregorin in den letzten vier Jahren geleisteten grossen Einsatz. Er übergibt ihr namens des SIBA-Vorstandes einen Blumenstrauss sowie ein Geschenk, verbunden mit den besten Wünschen für ihre Zukunft.

Es freut uns Ihnen mitzuteilen, dass Frau Nicole Helfenstein ab 1. Mai 2005 für Sie die Ansprechperson im SIBA Sekretariat sein wird. Wir wünschen ihr einen guten Start.

Info 1/2005

S//B/A

GV 2006

Die nächste GV findet am Dienstag, 14. März 2006 statt.

Für das SIBA-Info-Team

Heidi Gregorin und Heinz Kuhn